

Statuten der IGRP

1. Fassung 1990
1. Revision 1994
2. Revision 2000
3. Revision 2004
4. Revision 2011
5. Revision 2017

1. Name und Sitz

Die Interessengemeinschaft für Rehabilitationspflege (IGRP) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Arbeitsort des Präsidenten.

Die Interessengemeinschaft ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

2. Zweck

Die IGRP verfolgt das Ziel, die Rehabilitationspflege im Interesse der Patienten und Pflegenden sowie des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens zu professionalisieren.

3. Aufgaben

Um diese Zielsetzung zu erreichen, übernimmt die IGRP insbesondere folgende Aufgaben

- Vertretung und Weiterentwicklung der Rehabilitationspflege
- Erarbeiten oder Fördern von Rehabilitationskonzepten
- Unterstützen und Durchführen von Fortbildungsveranstaltungen
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, Interessengemeinschaften, Verbänden und Gremien der Rehabilitation
- Unterstützen von Treffen für Fach- und Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern
- Förderung wissenschaftlicher Arbeiten in der Rehabilitation
- Erarbeiten von Instrumenten zur Entwicklung und Sicherung der Qualität in der Rehabilitationspflege

4. Mitgliedschaft

folgende Mitgliedschaften sind möglich

- Einzelmitgliedschaft
- Kollektivmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied der IGRP ist zugleich Mitglied bei der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (SAR).

4.1. Mitglieder

4.1.1. Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können Pflegefachpersonen (tertiäre und sekundäre Ausbildungsstufe) aufgenommen werden, welche in der Rehabilitation tätig sind oder sich für die Belange der Rehabilitation einsetzen.

4.1.2. Kollektivmitglieder

Als Kollektivmitglieder können Kliniken, Institutionen und Verbände der Rehabilitation aufgenommen werden.

Die Klinik, die Institution, der Verband, bestimmt eine Pflegefachperson als Ansprechperson für die IGRP.

4.1.3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die für die IGRP besondere Dienste erbracht haben. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliederbeitrag, haben jedoch Stimm- und Wahlrecht.

4.2. Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme neuer Einzel- oder Kollektivmitglieder entscheidet der Vorstand. Er orientiert darüber an der Generalversammlung.

Ehrenmitglieder werden an der Generalversammlung der IGRP gewählt.

4.3. Pflichten

Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied ist verpflichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.

Die IGRP ihrerseits ist verpflichtet jährlich einen klar reglementierten Mitgliederbeitrag an die SAR zu überweisen. Der Beitragsschlüssel ist im Organisationsreglement der SAR festgehalten.

4.4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.4.1. durch Austritt

Ein Austritt kann auf Ende des Verbandsjahres erfolgen.

Die schriftliche Austrittserklärung ist bis spätestens sechs Monate vor Ende des Verbandsjahres via Post, Mail oder Hornepage an den Vorstand zu richten.

4.4.2. bei Auflösung bzw. Liquidation der IGRP

4.4.3. durch Todesfall

4.4.4. durch Ausschluss

Ein Ausschluss ist dann vorzunehmen, wenn ein Mitglied gegen die Statuten der IGRP verstösst.

Die Kompetenz zum Ausschluss eines Mitgliedes liegt beim Vorstand.

Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsdienstleistungen und an einem allfälligen Vereinsvermögen.

Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach Ausschluss wieder als Mitglied aufgenommen werden.

5. Organe

die Generalversammlung
der Vorstand

5.1. Generalversammlung

5.1.1. Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im ersten Quartal abgehalten. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus bekannt gegeben werden. Anträge an die GV müssen bis acht Wochen vor der GV schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

5.1.2. Die ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Vorstand jederzeit nach Ermessen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe der Traktanden verlangt. Die Frist für die Zustellung der Einladung mit Traktandenliste zur ausserordentlichen Generalversammlung beträgt sechs Wochen.

5.1.3. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
Festsetzen des Mitgliederbeitrages
Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
Wahl der Revisionsstelle
Ernennung von Ehrenmitgliedern
Änderung der Statuten
Beschlussfassung über Anträge und Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden
Auflösung der IGRP und Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens

5.1.4. Abstimmung und Wahlen

Jede anwesende Person, sofern Einzel- oder Kollektivmitglied, verfügt über 1 Stimme. Pro Kollektivmitglied können maximal 5 Stimmen gezählt werden. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

5.2. Vorstand

Die Interessengemeinschaft wird von einem Vorstand geleitet, der sich aus 7 Mitgliedern aus dem Pflegebereich wie folgt zusammensetzt: Präsident, Vizepräsident, Kassier und weitere 4 Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Einberufung kann durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

5.2.1. Aufgaben und Befugnisse des Vorstands sind insbesondere:

Erledigung laufender Geschäfte

Vertretung der Interessengemeinschaft nach aussen

Verabschiedung des Budgets

Bildung, Überwachung und Auflösung von Arbeitsgruppen /Projektgruppen

Aufnahme von Einzel- und Kollektivmitgliedern

Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern bei einem Verstoß gegen die Statuten

Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung

Sicherstellung von Fortbildungsveranstaltungen

Finanzielle Regelung von Fortbildungsveranstaltungen

Organisieren und Festlegen des Sekretariates

Erlass von Reglementen, sowie alle anderen Geschäfte, die weder durch Gesetz noch durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlung. Er kann vom Vizepräsidenten vertreten werden.

Der Kassier ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung sowie die Vorbereitung des Budgets zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung.

Dem Vorstand steht ein Sekretariat zur Verfügung.

Spesen und Sitzungsgelder werden im Rahmen des Budgets erstattet.

5.3. Revision

Nach Art. 69b ZGB muss der Verein seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt. Revisionspflichtig wird der Verein erst dann, wenn zwei der nachfolgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Nach Erreichen dieser Grössen wählt die Generalversammlung bereits im ersten Jahr eine Revisionsstelle.

6. Fachstrukturen

6.1. Arbeitsgruppen/Projektgruppen

Arbeitsgruppen/Projektgruppen sind ständige oder befristet eingesetzte Arbeitsinstrumente des Vorstandes zur Weiterentwicklung der Facharbeit im Sinne der Aufgaben gemäss Artikel 3. Ein Bericht über deren Aktivitäten erfolgt an der Generalversammlung.

6.2. Forum

Das IGRP-Forum dient dem Fach- und Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder der IGRP sowie weitere eingeladene Personen. Ein Bericht über deren Aktivitäten erfolgt an der Generalversammlung.

7. Finanzen

Die Einnahmen der IGRP bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlösen aus Fortbildungsveranstaltungen
- Sponsoring, Spenden
- Einnahmen aus Dienstleitungen

Für die Verbindlichkeiten der IGRP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine über den Mitgliederbeitrag hinaus gehende Haftung der Mitglieder.

8. Verschiedene Bestimmungen

8.1. Auflösung der IGRP

Die Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig. Ein allfälliges Restvermögen ist einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen zuzusprechen, welche das in Artikel 2 formulierte Ziel verfolgen.

8.2. Mitgliederversammlung SAR

Die Stimmrechtsanteile der IGRP bei der Mitgliederversammlung der SAR setzen sich aus einem fixen und einem variablen Anteil zusammen. Für die Berechnung des variablen Stimmrechtsanteils wird die Mitgliedergrösse der IGRP per 31. Dezember genommen. Die Stimmen der IGRP werden durch einen Abgeordneten vertreten. Die Bestimmung der Stimmrechtsanteile ist im Organisationsreglement der SAR geregelt.

9. In-Kraft-Treten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme an der Generalversammlung vom 14. März 2017 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 05. Mai 2011.

Luzern 14. März 2017

Die Präsidentin:



Claudia Gabriel

Der Kassier:



Luk De Crom